
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Donnerstag, 13. Oktober 2016
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	18:08 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender zu TOP 1-6 und 8-10
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Kristianna Becker
4. Thomas Düber, anwesend ab 17:07 Uhr, TOP 2
5. Daniela Hillmer-Spahr
6. Doris John
7. Volker John
8. Jürgen Kugelmeier
9. Werner Kuss
10. Ralf Lindenpütz
11. Peter Müller
12. Salvatore Oliverio
13. Ingrid Räder
14. Gabriele Sauer
15. Ekkehard Schneider
16. Hans-Joachim Schörfke
17. Bruno Wahl
18. Walter Wentzien
19. Ursula Wilhelmi

abwesend

Dr. Akbar Ayas
Götz Gansauer
Matthias Gibhardt
Annelie Korte

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt, Vorsitzender zu TOP 7
Rüdiger Trepper

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Beate Drumm, Burkhard Heibel, Annette Stinner, Ulrich Konter (anwesend bis während TOP 10), Sonja Hackbeil, Volker Schütz

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 Umsatzsteuergesetz - UStG); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
2. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 2.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
 - 2.3 Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB)
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 3.1 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
 - 3.2 Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB)
4. Grundsatzbeschluss über den Abschluss von Mietverträgen für die Nutzung der Müllsammelstelle in der oberen Hofstraße
5. Verschiedenes
6. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 Umsatzsteuergesetz - UStG); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 1.1.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Kreisstadt Altenkirchen von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein Beschluss des Stadtrats erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AÖR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Soll das Wahlrecht nicht ausgeübt werden, ist die Abgabe der Optionserklärung nicht erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
- An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird und ob es rechtzeitig veröffentlicht werden wird.
- Die o. g. Möglichkeit des Widerrufs: Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Beschluss:

Die Kreisstadt Altenkirchen übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 2 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen

2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen enthält eine Festsetzung zur Errichtung einer Fußgängerunterführung mit Eingangsplatz auf den Grundstücken vor der Stadthalle, Ecke Quengelstraße/Rathausstraße.

Da diese Maßnahme aus den Zielsetzungen zur Stadtsanierung resultiert und nun nicht mehr umgesetzt werden soll, ist eine Änderung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage zur Niederschrift) zu erkennen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

2.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

Vor Durchführung des Verfahrens zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“, ist der Entwurf anzuerkennen. Der Entwurf der Änderung und die Begründung sind Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Dem Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ mit seiner Begründung wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

2.3 Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Änderung eines Bebauungsplanes sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB möglichst frühzeitig zum Planentwurf zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB wird bestimmt, dass die öffentliche Darlegung und Anhörung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, zu der durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen ist, erfolgen soll.

Gleichzeitig sind dann die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen

3.1 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

Vor Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“, ist der Entwurf anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ mit seinen Anlagen (Anlage zur Niederschrift) wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

3.2 Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB möglichst frühzeitig zum Planentwurf zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB wird bestimmt, dass die öffentliche Darlegung und Anhörung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, zu der durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen ist, erfolgen soll.

Gleichzeitig sind dann die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 4 Grundsatzbeschluss über den Abschluss von Mietverträgen für die Nutzung der Müllsammelstelle in der oberen Hofstraße

Die im Jahr 2006 fertiggestellte Müllsammelstelle in der oberen Hofstraße wurde bisher ausschließlich an Grundstückseigentümer vermietet, welche im näheren Umfeld ein Grundstück besitzen.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 hat der Fachbereich 3 (Infrastruktur, Bauen und Umwelt) den Anwohnern der Hof-, Markt- und Wallstraße mitgeteilt, dass das dauerhafte Aufstellen von Mülltonnen auf öffentlichen Straßen verboten werden soll. Daraufhin haben zahlreiche Anwohner Interesse geäußert ihre Tonnen in der Müllsammelstelle unterbringen zu wollen.

Da die Gesamtzahl der nachgefragten Stellplätze die aktuell freie Kapazität von maximal 21 Tonnen (abhängig von der jeweiligen Gefäßgröße) überschreitet, soll die Belegung der Müllsammelstelle künftig nach folgender Rangordnung erfolgen:

1. Zunächst werden die Eigentümer der Wilhelmstraße 1-17, Obere Hofstraße 1-3, Saynstraße 8-11, Marktstraße 1-7 (im Lageplan, der der Beschlussvorlage beigelegt war, rot markiert) bedient.
2. Sofern darüber hinaus freie Kapazitäten bestehen, können diese an die übrigen Grundstückseigentümer der Wilhelmstraße, Wallstraße, Hofstraße, Marktstraße und Saynstraße vermietet werden. Bevorzugt sind dabei diejenigen zu behandeln, welche durch die Verbandsgemeindeverwaltung eine Untersagung zum dauerhaften Abstellen der Tonnen erhalten haben. Aufgrund der begrenzten Flächen werden von den hier betroffenen Eigentümern die Papiertonnen nicht aufgenommen.
3. Im Übrigen erfolgt die Belegung nach Antragseingang.

Darüber hinaus sollen folgende Regeln gelten:

1. Jeder Mieter muss nachweisen können, dass auf dem eigenen Grundstück kein adäquater Aufstellort vorhanden ist.
2. Sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb die Zusammenführung von Müllgefäßen mehrerer Mieter zulässt (z.B.: 2 x 120 Liter Bioabfall werden zu einer 240 Liter Bioabfalltonne zusammengefasst) sind die Mieter verpflichtet sich untereinander zu verständigen und gemeinsam die Zusammenführung beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.
Eine entsprechende Anfrage liegt dem Abfallwirtschaftsbetrieb vor. Eine Rückmeldung steht jedoch noch aus.

Beschluss:

Der Erweiterung des Nutzerkreises für die Müllsammelstelle wird zugestimmt, und der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge für die Nutzung der Müllsammelstelle in der oberen Hofstraße abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 5 Verschiedenes

Es werden keine Themen behandelt.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender zu TOP 1-6 und 8-10

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer

.....
Paul-Josef Schmitt
Vorsitzender zu TOP 7